



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1504. (3) Nr. 24579.

E u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung des Postreitgeldes in Ungarn vom 1. November 1838 angefangen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Hofkanzlei das Postreitgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. November 1838 angefangen, von 48 kr. auf 44 kr. W. W. herabzusetzen befunden. Hiernach wurde auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Postreitgeldes von einem Pferde festgesetzt. Das Schmier- und Postillons-Trinkgeld hat dagegen bei dem dormaligen Ausmaße zu verbleiben. — Wishes in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdecretes vom 1. October l. J., Z. 40567, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 12. October 1838.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welssberg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1532. (2) ad Nr. 25684.
Nr. 391 St. G. B. C.

R u n d m a c h u n g
der abzuhaltenden Versteigerung einer im Rentbezirke Cherso gelegenen Staatsrealität. — In Folge Erlasses des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 21. September 1838, Z. 4999 P. P., wird am 4. December 1838 bei dem k. k. Rentamte Cherso, Istrianer Kreis, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zur aufgehobenen Bruderschaft B. V. del Carmine in Cherso gehörigen, in der obigen Gemeinde gelegenen, im Flächeninhalte von 1 Joch 600 Quadra: Klasten bes-

tragenden Nebengrundes, Sternarof genannt, geschätzt auf 88 fl. 20 kr., geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der oben genannte Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den ausgemittelten Fiscalpreis ausgetothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des Präsidiums der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder inbarer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission gerüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kaufschillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich ver-

sichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erster der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem Präsidium der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationlustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 9. October 1838.

Franz Edler v. Blumfeld,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1526. (2) Nr. 7581.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Leopold Lucas Miller, Pflegers der Herrschaft Grafenstein in Kärnten, in die Ausfertigung der Anortisations-Edicte, rücksichtlich der, auf des Pfitzstellers Namen lautenden 5% krainisch-ständischen Aerial-alte

Obligationen Nr. 961, ddo. 1. Mai 1800, pr. 350 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Pfitzstellers, Leopold Lucas Miller, die obgedachte Obligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für gesündigt, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird. Laibach am 6. October 1838.

Z. 1528. (2) Nr. 6634/7989

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Tscherne von Stephansdorf, wider Franz Klementschitsch, pto. 500 fl. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1279 fl. 45 kr. geschätzten Hauses sub Conf. Nr. 13 in der Kärntner-Vorstadt, sammt Garten und Morastheil in Ilouza gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 15. October, 12. November und 10. December 1838 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Eröbath einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 1. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Laibach am 20. October 1838.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1533. (2) ad Nr. 15072/2170
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Fabriken-Direction bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Landtransport des im Sonnenjahre 1839 allein, oder in den drei Sonnenjahren 1839

bis 1841 zu versendenden Tabak-Materialies, so wie der sonstigen Gefäßgüter, und zwar auf den Wegestrecken von Wien oder Haimsburg nach Linz, Salzburg, Innsbruck, Trient, Schwaz, Prag, Sedletz, Brünn, Göding, Grätz, Fürstfeld, Laibach, Lemberg, Winiß, Jagielniza, Monasterziska, Zablatow, Mailand, Venedig, und von diesen Orten wieder zurück, ferner von Lemberg, Winiß, Jagielniza, Monasterziska und Zablatow nach Sedletz, Göding und Fürstfeld, im Licitationswege werde überlassen werden. — Die schriftlichen, versiegelten Offerte sind längstens bis 20. November l. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. Tabak-Fabriken-Directors (Wien, Riemerstraße Nr. 698) einzureichen. — Jedes Offert muß von Außen mit einer den Gegenstand bezeichnenden Aufschrift versehen, auf der Grundlage der, bei dem Expedite der k. k. Tabak-Fabriken-Direction in Wien, dann der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Grätz, Laibach und Innsbruck täglich während den Amtsstunden einzusehenden Vertrags-Bedingungen verfaßt seyn, und die Angabe bestimmter Preise enthalten. Ferner muß demselben die Quittung über das im baren Gelde, oder öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Fonds-Obligationen nach dem Course des Erlassstrages bei der k. k. Cameral-Gefällen-Haupt- und Wiener-Bezirks-Casse erlegte Vadium von 10 000 fl. bei dem Anbothe auf Ein Jahr und von 25,000 fl. bei dem Anbothe auf drei Jahre angeschlossen seyn. — Dem Offerenten steht es frei, seinen Anbothe auf Ein oder drei Jahre, auf die ganze Unternehmung oder auf einen Theil derselben zu machen, in welcher letzterem Falle das Vadium mit 5 Percent der Beköstigung zu bemessen ist. Jene Offerte, welchen auch nur eine der gesetzten Bedingungen mangelt, oder die nach dem Schlusstermine einlangen, werden nicht berücksichtigt. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt längstens bis zum letzten November l. J., wobei sich die Direction nach eigener Wahl für die Annahme des ganzen Anbothes oder nur eines Theiles, so wie für den ein- oder dreijährigen Contract zu entscheiden berechtigt ist. — Alle Offerenten bleiben bis zur Bekanntmachung der Entscheidung in der Haftung, worauf denjenigen, deren Anträge nicht berücksichtigt werden, das Vadium sogleich wieder ausgefolgt wird. — Das von dem Erstehet erlegte Angeld aber wird demselben erst nach Verfertigung der Cau-

tion zurückgestellt. Erlegt derselbe die Caution nicht binnen 14 Tagen nach dem Empfange der Aufforderung, so wird das Vadium, verweigert er aber nach erlegter Caution die Unterfertigung des Vertrages, so wird die Caution in Verfall gesprochen und zu Gunsten des Gefäßes eingezogen, und die k. k. Direction ist berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Erstehers einen neuen Contract abzuschließen. — Die Auslage für die Stempelung des zu errichtenden Vertrages hat der Erstehet zu tragen. — Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction. — Wien den 14. October 1838.

Z. 1537. (2) Nr. 9683./XVI.

Zehent-Verpachtung.

Zu Folge hoher Bewilligung werden in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich am 20. November 1838 Vormittags 8 Uhr die Garben-, Jugend-, Sack- und Erdäpfel-Zehente von nachstehenden Gemeinden, als: Reßwure, Germ, Pluska, Saab, Rothenas, Doob, Bogavosß, Ternouja und Sello, Hrasloudul, Lujherjouka, Rodolensdorf, Groß- und Kleinsteindorf, Slogouja und Buttale, auf den Aekern der Wiese bei Mulla, Bojanverch, Schuchß, Groß- und Kleinhernedu, Lerchendorf, Draga, Klehe, St. Michael, Droghdorf, Dieghdorf, Walzendorf, Ober- und Unterberje, Steinsdorf, Berch, Grische und Dull, Mulla, Savod, Oberdorf und Feld, Oberdorf und Neubrüche in Welftraunk, Mleschau, Studenz, Bier und Kaltenfeld auf 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1838 bis hin 1844, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden. Hierzu werden Pachtlustige eingeladen, die Zehentholden aber erinnert, von dem ihnen zustehenden Einstandsrechte entweder gleich bei der Versteigerung oder binnen den nächsten 6 Tagen darauf so gewiß Gebrauch zu machen, als die Zehente widrigens den bei der Versteigerung verbliebenen Meißbiethern in Pacht überlassen werden würden. — K. K. Verwaltungamt Sittich am 26. October 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1522. (2) Nr. 3133.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird der unbekannt wo befindlichen Elisabeth Jakob und ihren gleichfalls unbekanntten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Vertraud Jakob, im eigenen Namen und als Vormünderinn ihres m. Sohnes

Michael Jakob, bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung des auf der Herrschaft Egg ob Podpetch sub Rectf. Nr. 87 zinsbaren Kaufrechtshube intabulirten Chevertrages ddo. 11. Jänner 1805 pr. 1000 fl. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 29. Jänner l. J. Vormittags 9 Uhr hieramts angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Dr. Orel zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die eingebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 29. September 1838.

Z. 1524. (2)

E d i c t.

Nr. 5401.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Mathias Saverchnig aus Schütze, wider Andreas Saverchnig von Lukoviz, in die Reoffumirung der mit Bescheid vom 13. März 1837, Z. 619 bewilligten, und sohin über Einschreiten des Executionsführers zu wiederholten Malen sistirten öffentlichen Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Lukoviz sub Consf. Nr. 3 behauften, dem Gute Lukoviz sub Rectf. Nr. 2 dienstbaren, gerichtlich auf 1203 fl. 45 kr. geschätzten Halbhube, und der auf 214 fl. 14 kr. bewertheten todt und lebenden Fahrnisse, über Einschreiten des Executionsführers de praes. 31. Juli 1837, Z. 2507 bewilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Versteigerung drei Feilbietungstermine, als auf den 26. November, 24. December l. J. und 24. Jänner l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität zu Lukoviz mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die Realität sowohl, als auch die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben zugeschlagen werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Uebrigens wird zugleich bemerkt, daß jeder Vicitant 20% des Auktionspreises als Badium zu Händen der Commission zu erlegen haben wird.

Laibach am 16. October 1838.

Z. 1523. (3)

E d i c t.

Nr. 3212.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Franz Perdan, Vormund der m. Jacob Komann'schen Kinder, Thomaß und Agnes Komana, wider Johann Sturza von Kosarje, wegen schuldigen 180 fl. c. s. c., die Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Kosarje sub Consf. Nr. 16 behauften, der magistratischen Kosarje-Gült sub Rectf. Nr. 4 dienstbaren, gerichtlich auf 418 fl. geschätzten $\frac{1}{6}$ Hube bewilliget, und deren Vornahme auf den 26. November, 24. December l. J., und 28. December l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 6. October 1838.

Z. 1521. (3)

E d i c t.

Nr. 3072.

Von dem Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache der Maria Terbschan, wider Blasius Glabina von Podgoriz, wegen schuldigen 250 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Blasius Sabaina gehörigen, der Pfarrgült Stein sub Rectf. Nr. 166 dienstbaren, zu Podgoriz sub Consf. Nr. 20 gelegenen, auf 1275 fl. 45 kr. geschätzten Ganzhube bewilliget, und deren Vornahme auf den 29. November, 22. December l. J., und 31. Jänner 1839, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anbange festgesetzt worden, daß die Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 14. September 1838.

Z. 1539. (2)

E d i c t.

Nr. 2006/297

Von dem vereinten Bezirksgerichte Mankendorf wird bekannt gemacht: Es seyen die durch das Edict ddo. 29. August 1838, Nr. 2101, auf den 29. October d. J., 29. November d. J., und 7. Jänner 1839 bestimmten executiven Feilbietungen der Peter Keberschen, zu Mannsburg liegenden, der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 372, Rectf. Nr. 278 dienstbaren Ganzhube, auf Anlangen des Executionsführers Wolfgang Friedrich Günzler aus Laibach, sistirt worden.

Mankendorf den 26. October 1838.